

Schwerbehinderung

Schwerbehindert ist, wer einen Grad der Behinderung (GdB) von mind. 50 und seinen Wohnsitz oder seine Beschäftigung im Bundesgebiet hat. Die Schwerbehinderteneigenschaft wird auf Antrag des Betroffenen von der für die Durchführung des Bundesversorgungsgesetzes zuständigen Behörde festgestellt.

Grad der Behinderung (GdB)

Die Schwerbehinderteneigenschaft wird auf Antrag des Betroffenen von der für die Durchführung des Bundesversorgungsgesetzes zuständigen Behörde festgestellt. Bei der Ermittlung des GdB werden die körperlichen, geistigen, seelischen und sozialen Auswirkungen der Behinderung berücksichtigt, die im Bescheid in Zehnergraden von 20 bis 100 festgestellt werden.

Gleichstellung

Behinderte Menschen mit einem festgestellten GdB von weniger als 50, aber mindestens 30, können unter bestimmten Voraussetzungen den schwerbehinderten Menschen gleichgestellt werden, wenn sie infolge ihrer Behinderung ohne die Gleichstellung einen geeigneten Arbeitsplatz nicht erlangen oder nicht behalten können. Die Gleichstellung wird auf Antrag von der Agentur für Arbeit ausgesprochen.

Ihre Ansprechpartner*innen

Karsta Siegert
Schwerbehindertenvertrauensperson
k.siegert@kigaeno.de

Antje Grünau
stellv. Schwerbehindertenvertreterin
sbv@kigaeno.de

Dietrich Gawrilow
Sekretariat SBV
sbv@kigaeno.de

Telefon
(030) 90 17 28-785 / 788

**Kindergärten NordOst
Eigenbetrieb von Berlin
Geschäftsstelle**
Wartenberger Straße 24
13053 Berlin
5. Etage
Raum 05-009



www.kigaeno.de



SCHWERBEHINDERTEN- VERTRETUNG

Besondere Interessenvertretung
der schwerbehinderten und
gleichgestellten Beschäftigten

**Menschen mit einem gesundheitlichen
Handicap haben ein Anrecht auf gleiche
Chancen im Arbeitsleben und sollen
selbstbestimmt am gesellschaftlichen
Leben teilnehmen.**

Wir

führen individuelle Gespräche mit dem Mitarbeiter, sind beratend und unterstützend tätig.

vermitteln in Konfliktsituationen.

vertreten auf Wunsch Ihre Rechte als Arbeitnehmer beim Arbeitgeber zum betrieblichen Eingliederungsmanagement (BEM) und zur Prävention.

fördern die Einrichtung von Teilzeitarbeitsplätzen und die Qualifizierung am Arbeitsplatz.

kümmern uns um Freistellungen, Zusatz-urlaub und können Maßnahmen beantragen.

holen Auskünfte bei Behörden und deren Fachdienste ein oder vermitteln an die zuständige Stelle.



Die Schwerbehindertenvertretung unterliegt der absoluten Schweigepflicht.

Unterstützung bei Antragstellung auf Schwerbehinderung

- bei der Agentur für Arbeit auf Gleichstellung
- auf Feststellung einer Behinderung, des Grades, und einer Schwerbehinderung
- bei Verschlimmerungsanträgen
- Bei Bedarf verfassen von Widersprüchen
- in Zusammenarbeit mit dem Arbeitgeber Antragstellung auf personelle Unterstützung an das Inklusionsamt

Die Schwerbehindertenvertretung (SBV) kann eigenständig Maßnahmen, die den schwerbehinderten Menschen dienen, beantragen. Dafür ist es nicht notwendig, dass der Schwerbehinderte um eine solche Maßnahme ersucht hat, sondern die SBV kann von sich aus die Initiative ergreifen.

Die Schwerbehindertenvertretung ist gegenüber dem Arbeitgeber weisungsfrei.



Die Schwerbehindertenvertretung gibt Beistand bei Verhandlungen oder Besprechungen im Verwaltungsverfahren.

Wir

tragen Sorge, dass die für Schwerbehinderte geltenden Bestimmungen eingehalten werden.

begleiten Sie bei Krankheit zum vertraulichen betrieblichen Eingliederungsgespräch, oder nach Bedarf Hausbesuche

kommen zu Ihnen in den Kindergarten, schauen uns Ihren Arbeitsplatz an und unterstützen bei der Arbeitsplatz-ausstattung entsprechend Ihres Krankheitsbildes.

führen Gespräche mit dem Arbeitgeber zu präventiven Maßnahmen.

nehmen gemeinsam mit Ihnen Termine bei diesen Behörden/Ämtern wahr:

- Landesamt für Gesundheit & Soziales (Inklusionsamt, Versorgungsamt)
- Integrationsfachdienste
- Hauptvertrauensperson vom Land Berlin
- Rentenversicherungsträger (DRV Bund, DRV Berlin/Bbg)
- Inklusionsamt



Die Schwerbehindertenvertretung arbeitet eng mit dem Personalrat und dem Inklusionsamt zusammen.